

35/SN-171/ME

Fachverband der sozialistischen  
Lehrer im BSA  
Obmann: Dir. Mag. Gerald Kernegger  
Domplatz 18  
2700 Wiener Neustadt

28. September 1992

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

STAMP	63	92
Datum:	30. SEP. 1992	
Verfikt:	7. Okt. 1992 Ba	

*S. Wimmer*

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über  
Fachhochschul-Studiengänge  
GZ 51.002/17-I/B/14/92

Der Fachverband begrüßt die Absicht, Fachhochschul-Studiengänge einzurichten und nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung: Der im Entwurf vorgesehene Weg eines Akkreditierungsverfahrens (§ 7 ff, Fachhochschulrat) kann aus Gründen der Dezentralisierung und Deregulierung als positiv angesehen werden, ebenso, da dadurch ein neuer und wohl auch zielführender Weg der Qualitätskontrolle ermöglicht wird.

Diesem positiven Urteil muß aber auf der anderen Seite als Kritik entgegengehalten werden, daß durch den vorgeschlagenen Entwurf allein eine die gewünschten Ziele abdeckende Regelung nicht gewährleistet ist.

Ziel muß sein, daß eine praxisbezogenere Hochschulausbildung keine Sackgasse darstellt, somit sowohl die Zugänge von unten klar definiert, als auch die Übergänge zu Weiterstudium an Universitäten und Hochschulen gewährleistet sind.

Diesbezügliche studienrechtliche Regelungen liegen aber derzeit nicht vor. Als Lösungsweg überlegenswert wäre auch, einer Institution, die Fachhochschul-Studiengänge anbietet, erst nach erfolgter Evaluierung durch Ministerialverordnung Fachhochschulstatus zuzuerkennen, wenn gesetzlich geregelt ist, daß dies nur

bei Erfüllung der Kriterien, wie sie das UOG für den tertiären Bereich vorsieht, möglich ist.

Eine Bindung an das UOG mit diesen Auflagen würde auch bei Reformen des UOG automatisch die Fachhochschulen mitziehen. Damit wären auch notwendige Klärungen im Hinblick auf Organisation, Mitbestimmung, etc. inkludiert.

Die derzeit im § 3 definierte Anerkennung eines Studienganges reicht nicht aus und muß im obigen Sinn ergänzt werden.

Zu § 4 bzw. der Durchlässigkeit von unten ist zu sagen, daß die derzeitige Konstruktion außer acht läßt, daß die hier formulierten Zugangsvoraussetzungen einer genaueren Definition bedürfen, darüberhinaus nirgendwo festgehalten wurde, daß - wie auch im übrigen Hochschulbereich - Studiengebührenfreiheit herrschen muß.

Zu § 6 ist zu kritisieren, daß die derzeitige Formulierung völlig offen läßt, ob bzw. in welchem Ausmaß der Bund seiner Verpflichtung nachkommen wird, weiterhin seine Gesamtverantwortung für das österreichische Bildungswesen wahrzunehmen.

Da einerseits keine studienrechtliche Regelung vorliegt, andererseits auch kein Fachhochschul-Entwicklungsplan vorgelegt wurde, entsteht der Eindruck, daß ein Teil des tertiären Bereiches privatisiert würde, obwohl aufgrund der bereits bekannten Kosten für Fachhochschulen eine Ausklammerung des Staates undenkbar ist, bzw. die Finanzierung (auch nur teilweise) durch Studiengebühren striktest abzulehnen ist.

Als Schluß ergibt sich, daß ohne Fachhochschulen innerhalb der bisherigen Rechtsstruktur zu definieren und somit im tertiären Bereich einzugliedern, bzw. ohne Vorlage eines Entwicklungsplanes durch den Bund keine ausreichende Grundlage für eine qualitativ hochstehende Fachhochschulentwicklung gegeben ist.

Es ist sicherlich die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß aufgrund des vorgelegten Entwurfes zum Beispiel in wirtschaftlichen Bereichen, nicht aber in sozialen oder kulturellen, Fachhochschul-Studiengänge entstehen, eine Entwicklung, der entschieden entgegenzuwirken ist. Es ist daher nicht denkbar, daß eine planvolle, das heißt auch im Hinblick auf soziale, regionale, gesellschaftliche,

- 3 -

finanzielle Überlegungen sinnvolle Entwicklung stattfindet, wenn nicht der Staat bereit ist, diesen neuen tertiären Bereich in den bestehenden Hochschulbereich zu integrieren und dafür auch Verantwortung zu übernehmen.

Aus den dargelegten Gründen kann somit dem vorgelegten Entwurf derzeit keine Zustimmung gegeben werden.

Für den Fachverband



Obmann